

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der FEDERTEX B.V.

mit satzungsmäßigem Sitz in Eindhoven

hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Arrondissementsgerichts in Rotterdam am 19. November 1992

1. ALLGEMEIN

Die vorliegenden Bedingungen sind Bestandteil aller vom Verkäufer abgeschlossenen Verträge und finden auf alle Angebote, Lieferungen und/oder Arbeiten Anwendung. Von diesen Bedingungen oder von deren Anwendung kann nur in schriftlicher Form abgewichen werden. Durch die Annahme der Offerte oder des Angebots des Verkäufers anerkennt und akzeptiert der Käufer diese Bedingungen und verzichtet er auf seine etwaigen Bedingungen. Fall der deutsche Text nicht übereinstimmt mit den holländischen Text wird der holländische Text prävalieren.

2. OFFERTEN UND ANGEBOTE

- 2.1. Alle vom Verkäufer oder in seinem Namen vorgelegten Offerten und/oder erfolgten Angebote gelten nur als eine Aufforderung zum Erteilen eines Auftrags durch den Käufer. Auch in den Preislisten und/oder Prospekten oder auf andere Weise veröffentlichte Angaben sind für den Verkäufer keine Verpflichtung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- 2.2. Ein Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, wohl oder nicht über Vermittler des Verkäufers abgeschlossen, ist für den Verkäufer nur dann verbindlich, nachdem dieser dem Käufer den Vertrag schriftlich bestätigt hat.

3. PREISE

- 3.1. Nach der Bestätigung des Vertrags oder nach der Unterbreitung eines Angebots bleibt der Verkäufer befugt den Kaufpreis den Änderungen in den Kosten oder dem Preis in Gulden von Fracht, Einfuhrzöllen, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben anzupassen, auch wenn diese Änderung ausschließlich die Folge der Wertminderung der niederländischen Währung gegenüber der Währung sind, in der die Fracht, Einfuhrzölle, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben gezahlt oder verrechnet werden müssen.
- 3.2. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis etwaigen Kursänderungen anzupassen, wenn nach dem Zustandekommen des Kaufs jedoch vor der Lieferung der Güter Änderungen im Einkaufs- und/oder Verkaufspreis von mehr als 3% im Vergleich zu dem Kurs der niederländischen Währung oder zu dem Kurs eingetreten sind, auf den der Vertrag lautet.
- 3.3. In all diesen Fällen ist der Verkäufer alternativerweise befugt, von dem Kaufvertrag zurückzutreten, wenn und sofern sich die Güter noch nicht in der Gewalt des Käufers befinden.

4. LIEFERFRIST

- 4.1. Die Lieferfrist beginnt, nachdem der Verkäufer den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Die Überschreitung der Lieferfrist, gleichviel aus welcher Ursache, um weniger als drei Monate wird für den Käufer niemals Anspruch auf Schadenersatz, den Rücktritt vom Vertrag oder die Nichterfüllung irgendeiner ihm obliegenden Verpflichtung begründen. Falls keine Lieferfrist ausbedungen worden ist, liefert der Verkäufer nach bestem Können und weitestgehend in gleichen Teilen.
- 4.2. Die Güter gelten als geliefert, wenn sie versandfertig sind und dies dem Käufer bestätigt worden ist, es sei denn, daß ausdrücklich ein anderer Lieferzeitpunkt vereinbart worden ist. Die Überschreitung der Lieferfrist wird auf jeden Fall als Folge von vom Willen des Verkäufers unabhängigen Umständen gelten - somit als Folge höherer Gewalt - im Falle von Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg oder anderen zivilen Ausnahmezuständen, Aufruhr, Einfuhr- und Ausfuhr oder Transportverboten oder anderen behindernden Maßnahmen irgendeiner Behörde, Streik und Aussperrung, Dienst-nach-Vorschrift, Betriebsbesetzung oder Torsperrung, physische und/oder wirtschaftliche Transportschwierigkeiten, Feuer oder anderen Störungen in seinem Unternehmen oder in dem seiner Verkäufer oder Zulieferer und bei verzögerter Lieferung der von ihm rechtzeitig bestellten Materialien, sowie im Falle der Nichterhältlichkeit oder der unzureichenden Erhältlichkeit von Grund- und/oder Rohstoffen zu den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags üblichen Preisen.

- 4.3. Falls irgendeine Verpflichtung des Verkäufers infolge einer solchen höheren Gewalt um eine Periode von (insgesamt) mehr als einem Kalendermonat ausgesetzt sein wird, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferfrist und den Preis den dann jeweils herrschenden Umständen anzupassen oder aber den Vertrag zu stornieren, ohne daß er zu irgendeinem Schadenersatz dem Käufer gegenüber gehalten sein wird. Falls der Käufer den Verkäufer dazu schriftlich mahnt, ist der Verkäufer verpflichtet, sich innerhalb von acht Tagen nach dem Eingang dieser Mahnung zu Äußern, in Ermangelung welcher Äußerung der Vertrag als aufgelöst angesehen wird, ohne daß der Käufer irgendeinen Anspruch gegen den Verkäufer wird geltend machen können.

- 4.4. Falls der Verkauf mit der Bedingung Lieferung auf Abruf erfolgt ist, hat der Käufer die Abrufe in der weise vorzunehmen, daß innerhalb von sechs Monaten nach dem Zustandekommen des Vertrags alle Güter vollständig abgerufen sein werden, es sei denn, daß eine andere Abruffrist, schriftlich vereinbart wurde. Falls der Käufer nicht oder nicht rechtzeitig abrufen sollte, ist der Verkäufer berechtigt, die noch zur Lieferung ausstehenden Güter in einer Lieferung zu liefern und die sofortige Bezahlung zu fordern, oder aber - nach der Mahnung mit einer Nachfrist von wenigstens acht Tagen - einseitig von dem Vertrag zurückzutreten und die Erstattung des dem Verkäufer entstandenen Schadens zu fordern, worunter ebenfalls die Gewinneinbuße zu verstehen ist.

5. GEFAHREN- UND EIGENTUMSÜBERGANG

- 5.1. Sofort mit dem Kauf geht die Gefahr für allen Schaden, die an den gekauften Gütern oder durch diese entstehen sollte, auf den Käufer über, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Das Eigentum der Produkte geht, trotz der faktischen Ablieferung erst auf den Käufer über, nachdem dieser alles, was er wegen der kraft des Vertrags abgelieferten oder abzuliefernden Produkte schuldet oder schulden wird, vollständig beglichen hat, worunter ebenfalls der Kaufpreis, etwaige infolge der vorliegenden Bedingungen auf den Vertrag anfallende Aufschläge, Zinsen, Steuern und Kosten, sowie etwaige kraft eines solchen Vertrags vorgenommene oder vorzunehmende Arbeiten verstanden werden. Jeder Betrag, den der Käufer zahlen wird, wird zunächst auf diejenigen Forderungen angerechnet werden, in bezug auf welche der Verkäufer kein Eigentumsvorbehalt gemacht hat. Danach wird jeder Betrag, den der Käufer zahlt, zunächst auf alle etwa fälligen Zinsen und Kosten im Sinne des Paragraphen 9.1. und 9.2. angerechnet werden.
- 5.2. Der Käufer ist vor der vollständigen Zahlung nicht befugt, die Güter zu veräußern oder zu belasten, auch nicht wenn dies normalerweise zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens des Käufers gehören sollte oder falls dies die normale Bestimmung der Güter ist. Bei Verstoß gegen dieses Verbot ist der Kaufpreis - ungeachtet der Zahlungsbedingungen - sofort und in vollem Umfange fällig. Der Verkäufer ist vom Käufer unwiderruflich ermächtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Güter zurückzunehmen beziehungsweise zurück-nehmen zu lassen, und zwar ohne daß es dazu eines gerichtlichen Urteils, einer Mahnung oder einer Inverzugsetzung bedarf. Durch die Rücknahme durch den Verkäufer wird der Vertrag nicht aufgelöst, es sei denn, daß der Verkäufer dies dem Käufer mitgeteilt hat.
- 5.3. Falls der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Güter weiterverkauft oder verarbeitet oder vermischt oder verarbeiten oder vermischen läßt, so macht er dies als Vertreter des Verkäufers und mit der Verpflichtung - sofern erforderlich - all seine Rechte an den Verkäufer abzutreten, ohne daß dadurch seine Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber eingeschränkt werden.

6. QUALITÄT UND MENGE

- 6.1. Die Qualität früherer Lieferungen von Produkten unter derselben Bezeichnung, von Musterendungen oder Proben ist nur dann maßgeblich für die Beschaffenheit von (nachfolgenden) Lieferungen, wenn der Verkäufer dies schriftlich garantiert hat. Der Käufer haftet jederzeit für die Benutzung oder Verarbeitung der gekauften Produkte.

7. REKLAMATIONEN

Reklamationen müssen innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung der Güter schriftlich beim Verkäufer eingereicht werden. Mängel, die angemessenerweise nicht innerhalb der vorgenannten Frist hätten festgestellt werden können, müssen sofort nach der Feststellung und spätestens innerhalb von 20 Tagen nach der Lieferung der Produkte schriftlich dem Verkäufer angezeigt werden. Jeder Anspruch auf die Reklamation erlischt, wenn die Reklamation nicht innerhalb der vorgenannten Frist angezeigt wird oder wenn die Güter gebraucht worden sind. Reklamationen begründen für den Käufer nicht das Recht, seine Zahlungen auszusetzen oder die Aufrechnung geltend zu machen. Für die Anwendung dieser Bestimmungen wird jede Teillieferung als eine gesonderte Lieferung betrachtet. Der Käufer ist nicht berechtigt, Güter die von ihm beanstandet werden, ohne die Zustimmung des Verkäufers zurückzusenden. Er hat die abgelehnten Güter wohl für den Verkäufer zur Verfügung zu halten. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften erlischt jeder Anspruch dem Verkäufer gegenüber.

8. HAFTUNG

8.1. Wenn der Käufer berechtigt reklamiert, wird der Verkäufer nach seiner Wahl - entweder eine angemessenen Entschädigung zahlen, die in allen Fällen auf den Rechnungswert der gelieferten Güter beschränkt sein wird, oder aber die gelieferten Güter kostenlos durch eine Partie ersetzen, die der vereinbarten Beschaffenheit entspricht, oder aber eine Kombination dieser beiden Möglichkeiten vornehmen können. Der Verkäufer braucht lediglich zur Zurverfügungstellung einer Ersatzpartie beziehungsweise zur Zahlung der Entschädigung zu schreiten, nachdem die vom Käufer abgelehnte Partie in die Gewalt des Verkäufers gelangt sein wird.

8.2. Der Verkäufer haftet nicht für irgendwelche indirekten Schäden des Käufers oder von Dritten, worunter ebenfalls Folgeschaden, immaterieller Schaden, Betriebs- oder Umweltschaden, entstanden durch die vollständige oder teilweise Lieferung der Güter, durch eine verzögerte oder untaugliche Lieferung oder durch Ausbleiben der Lieferung. Der Käufer ist dazu verpflichtet, dem Verkäufer für Ansprüche Dritter Gewähr zu leisten, die mit dem Umstand im Zusammenhang stehen, daß die Güter vom Verkäufer oder vom Käufer in den Verkehr gebracht worden sind. Der Käufer ist verpflichtet, sich deswegen ordnungsgemäß versichert zu halten.

8.3. Die Haftung des Verkäufers dem Käufer gegenüber wegen der gelieferten Güter ist gleichviel aus welchem Grunde pro Ereignis (wobei eine zusammenhängende Reihe von Ereignissen als ein Ereignis gilt) auf den Vertragspreis beschränkt.

8.4. Die Haftung des Verkäufers wegen der Beratung und/oder der Vornahme anderer Arbeiten ist in jedem Falle auf einen Betrag von 75% des von ihm dem Käufer wegen der Ausführung der Arbeiten berechneten und von diesem gezahlten Betrags beschränkt. Er haftet nicht für Schaden, der Eigentum des Auftraggebers/Käufers und/oder von Dritten zugefügt worden ist, wenn die Arbeiten in angemessener Weise unter Berücksichtigung der ihm erteilten Aufträge durchgeführt worden sind. Der Käufer ist verpflichtet, sich deswegen ordnungsgemäß versichert zu halten.

8.5. Jeder Auftrag wird vom Verkäufer unter der ausdrücklichen Garantie des Auftraggebers/Käufers angenommen, daß er zur Erteilung des fraglichen Auftrags berechtigt ist, sowie daß er etwaige Dritten zustehende Vergütungen deswegen vollständig beglichen hat. Diese Garantie kommt durch die Annahme der Offerte oder des Angebots durch den Käufer und/oder durch die Auftragserteilung für die angebotenen Arbeiten durch den Käufer zustande. Falls und sofern sich herausstellt, daß bei oder nach der Ausführung des Auftrags Rechte von Dritten wegen geistiger und/oder gewerblicher Schutzrechte, wo auch immer, verletzt worden sind, so ist der Käufer dazu gehalten, dem Verkäufer für diesbezügliche Ansprüche Dritter Gewähr zu leisten. Ebenfalls ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer Gewähr zu leisten, wenn der Schaden Dritten durch die Benutzung von Zeichnungen, Daten, Material oder Teilen oder aber durch die Anwendung von Verfahren zugefügt worden ist, die ihnen vom Käufer oder in seinem Namen zur Durchführung des Auftrags erteilt oder vorgeschrieben worden sind.

8.6. In allen Fällen wird der Verkäufer berechtigt sein, die Ausführung der von ihm eingegangenen Verpflichtung, worunter auch die Garantieverpflichtungen verstanden werden, auszusetzen, bis der Gewährleistungsverpflichtung Genüge geleistet sein wird.

9. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

9.1. Die Bezahlung, der gesamten Lieferung oder aber - bei Lieferung in Teillieferungen - der gelieferten Güter hat ohne jegliche Schuldnaufrechnung oder ohne jeglichen Abzug an der Geschäftsstelle

des Verkäufers oder auf ein von diesem bezeichnetes Konto in der vereinbarten Währung zu geschehen. Etwaige auf die Zahlung anfallenden Bank- und/oder Scheckgebühren und/oder Provisionen sind vom Käufer gleichzeitig mit der Zahlung des Rechnungspreises zu berichtigen. Falls der Käufer nicht innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist gezahlt haben sollte, so befindet er sich von Rechts wegen im Verzug, ohne daß es dazu einer Inverzugsetzung bedarf. Eine Reklamation setzt die Zahlungsverpflichtung nicht aus.

9.2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist hat der Käufer Verzugszinsen von 1,5% pro Monat für den ausstehenden Betrag zu zahlen. Ferner ist der Käufer verpflichtet, alle dem Verkäufer entstandenen und zu entstehenden Vermögensschaden als Folge seiner Nichterfüllung zu erstatten, wobei die Kosten des außergerichtlichen Inkassos auf 15 % des bei Auslaufen der Zahlungsfrist von dem Käufer geschuldeten Betrags angesetzt werden.

9.3. Im Falle der zu späten Zahlung ist der Verkäufer weiter berechtigt, die Lieferung anderer Güter auszusetzen und/oder andere mit dem Käufer geschlossene Verträge auszusetzen, ohne dadurch zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet zu sein. Der Käufer ist in dem Falle zum Ersatz der sich daraus für den Verkäufer ergebenden Kosten und Schäden verpflichtet, worunter ebenfalls Gewinneinbußen verstanden werden.

9.4. Im Falle der nicht rechtzeitig erfolgenden Zahlung, der Einstellung der Zahlung, des Vergleichsantrags, des Konkurses oder der Liquidation des Käufers oder in diesem gleichzusetzenden Umständen ist dieser dazu verpflichtet, auf erstes dahingehendes Ersuchen hin, alle Güter, die Eigentum des Verkäufers geblieben sind, diesem zur Verfügung zu stellen, unbeschadet des Anspruchs des Verkäufers auf Schadenersatz. Außerdem wird jeder vorher erteilte Kredit fällig und sind alle Beträge sofort zur Zahlung fällig.

9.5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, vom Käufer eine Garantie für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen, auch nach der teilweisen Lieferung der verkauften Güter. Falls sich der Käufer weigert, die geforderte Garantie zu leisten, hat der Verkäufer das Recht, auf die Ausführung oder die weitere Ausführung des Vertrags zu verzichten oder dessen Ausführung auszusetzen, ohne daß der Käufer dem Verkäufer gegenüber irgendein Anspruch auf Schadenersatz geltend machen kann. Der Käufer ist in dem Falle zum Ersatz des dem Verkäufer entstehenden Schadens verpflichtet.

9.6. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist der Verkäufer auch befugt, nach einer Mahnung mit einer Nachfrist von wenigstens acht Tagen den Kauf mit Erhalt seines Anspruchs auf den vollständigen Schadenersatz zu stornieren, falls der Käufer irgendeiner Verpflichtung nicht nachkommen sollte. Dieser Fall ist auch dann gegeben, wenn der Käufer die Annahme der Güter verweigert. In letzterem Falle ist der Verkäufer nach seiner Wahl auch berechtigt, die Güter auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern und die Nachholung der Erfüllung durch den Käufer seiner Abnahme- und Zahlungsverpflichtung zu fordern.

10. VERSICHERUNG, SPEDITION

Auf Ersuchen des Käufers versichert der Verkäufer die Transportrisiken bei einem ordentlichen Versicherer auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Falls der Verkäufer für die Beförderung der Güter Sorge trägt, so macht er dies als Agent von und auf Rechnung und Gefahr des Käufers, sofern nicht aus dem schriftlichen Kaufvertrag ein anderes hervorgeht.

11. STREITIGKEITEN

Alle Streitigkeiten, die sich anlässlich eines Angebots, einer Lieferung oder eines Vertrags ergeben sollten, worauf die vorliegenden Verkaufsbedingungen Anwendung finden, sowie anlässlich näherer Verträge, die sich aus einem solchen Angebot oder Vertrag oder aus einer solchen Lieferung ergeben sollten, werden dem zuständigen Gericht in Rotterdam zur Entscheidung vorgelegt, dies mit der Maßgabe, daß der Verkäufer das Recht hat, Forderungen wohl oder nicht gleichzeitig gegen den Käufer bei dem für dessen Wohnort oder Ort des Sitzes zuständigen Gericht geltend zu machen.

12. ANWENDUNG FINDENDES RECHT

Das niederländische Recht findet auf alle Angebote, Lieferungen oder Verträge Anwendung, worauf die vorliegenden Verkaufsbedingungen Anwendung finden. Alle in dem Vertrag oder wegen dessen Ausführung von den Parteien genannten Lieferungsbedingungen werden als Incoterms in der jeweils jüngsten von der Internationalen Handelskammer festgestellten Fassung ausgelegt.